

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Mit E-Mail:
team.z@bmi.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.796.674

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Inez Bucher
Sachbearbeiterin
inez.bucher@bka.gv.at
+43 1 531 15-203905
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.748.943

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Konsumentenschutzgesetz geändert werden (Zivilrechtliches Indexierungs-Anpassungsgesetz – ZIAG); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches):

Zu Z 1 (§ 879a):

Den Erläuterungen zufolge sollen durch § 879a ABGB Klarstellungen zur Frage getroffen werden, „welche Aspekte bei der Beurteilung der gröblichen Benachteiligung nach § 879 Abs. 3 ABGB bei Wertsicherungsvereinbarungen für Dauerschuldverhältnisse Berücksichtigung finden sollen“. Auch unter Heranziehung der Erläuterungen kann die angestrebte Klarstellung dem Gesetzestext jedoch nicht hinreichend entnommen werden.

Die vorgesehene Regelung wirft insofern Bedenken im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot gemäß Art. 18 B-VG auf. Unklar ist etwa die Formulierung, dass „neben dem zeitlichen Abstand auch zu berücksichtigen [ist], ob wegen einer Vielzahl gleichartiger Verträge eine parallel laufende Wertsicherung all dieser Verträge zweckmäßig ist“. Zu präzisieren wäre etwa, auf welche Ereignisse sich der genannte „zeitliche Abstand“ bezieht und wann eine „Vielzahl gleichartiger Verträge“ vorliegt. Auch die Bedeutung der in den Erläuterungen in diesem Zusammenhang mehrfach verwendeten Begriffs des „Massenvertrags“ ist unklar; die Erläuterungen verweisen diesbezüglich auf „die Kriterien eines Massenvertrags“, führen jedoch nicht aus, worin diese bestehen sollen. Ebenfalls präzisiert werden sollte die Anordnung des zweiten Satzes, wonach von einer gröblichen Benachteiligung nicht auszugehen ist, wenn „wegen zwingender gesetzlicher Vorgaben die bis zum Vertragsabschlusszeitpunkt [seit wann?] verstrichene Zeit bei der Entgeltbemessung nicht berücksichtigt werden kann“. Auch unter Berücksichtigung der Erläuterungen ist der Bedeutungsgehalt dieser Anordnung nicht ohne Weiteres erkennbar.

Eine Überprüfung und Klarstellung sowohl des Gesetzestextes als auch der Erläuterungen wird empfohlen.

Zu Z 2 (§ 1503 Abs. 28):

Gemäß § 1503 Abs. 28 soll § 879a in der hier vorgeschlagenen Fassung mit 1. Jänner 2026 in Kraft treten und nicht nur auf „Neuverträge“, sondern auch auf vor Inkrafttreten geschlossene Verträge anzuwenden sein. Im Hinblick darauf sollten in die Erläuterungen nähere Ausführungen zu den Auswirkungen der vorgesehenen Regelung auf laufende Verträge sowie zur Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme aufgenommen werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Konsumentenschutzgesetzes):

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 2 Z 4) und Z 2 (§ 41a Abs. 41):

1. § 6 Abs. 2 Z 4 KSchG schützt den Verbraucher vor einer – nicht im Einzelnen ausgehandelten – Preiserhöhung innerhalb der ersten beiden Monate nach Vertragsabschluss. Unter Hinweis auf die rezente Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH 30.7.2025, 10 Ob 15/25s) sieht der Entwurf vor, dass § 6 Abs. 2 Z 4 auf Dauerschuldverhältnisse, die darauf angelegt sind, dass die Leistung des Unternehmers nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Vertragsschließung vollständig zu erbringen ist, nicht anwendbar sein soll. Den Erläuterungen zufolge dient die vorgesehene Bestimmung der „Klarstellung und Positivierung dieser höchstgerichtlichen Entscheidung und soll, insbesondere vor dem Hintergrund der auf dem Immobilienmarkt (aber auch in anderen Branchen) hervorgerufenen Befürchtungen, für Rechtssicherheit sorgen“.

Der vorgesehene § 41a Abs. 41 sieht zudem vor, dass die Neuregelung auch auf Verträge anzuwenden ist, die vor ihrem Inkrafttreten geschlossen wurden (somit auf sämtliche „Altverträge“). Die Erläuterungen führen hiezu aus, dass die vorgesehene Rückwirkung insofern unproblematisch sei, als eine bloße Klarstellung getroffen werde, die im Einklang mit der Entwicklung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung stehe.

2. Wie auch im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wird, weicht das zitierte Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 30. Juli 2025 von früheren Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes ab (vgl. auch die diesbezüglichen Ausführungen im Urteil selbst, OGH 30.7.2025, 10 Ob 15/25s). Angesichts der Tatsache, dass eine divergierende Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes vorliegt (vgl. auch *Brunner/Kaissl*, OGH: Wann Verstärkungsbeschluss?, Zak 14/2025, 264 ff. [267]), ist zweifelhaft, dass tatsächlich von einer bloßen Positivierung der Rechtsprechung gesprochen werden kann. Auch der Verfassungsgerichtshof ist in seinem Erkenntnis vom 24. Juni 2025, G 170/2024 ua., – unter Berufung auf die bis dahin vorliegende Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, die herrschende Lehre und die Gesetzesmaterialien – von einem anderen Verständnis der einfachgesetzlichen Rechtslage ausgegangen.

Vor diesem Hintergrund sind die Ausführungen in den Erläuterungen, die sich im Wesentlichen in einem bloßen Verweis auf die letzte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes erschöpfen, unzureichend. Wenngleich mit der vorgesehenen Bestimmung genau genommen nicht in bestehende Verträge (und somit die Privatautonomie) eingegriffen wird, sondern ein solcher Eingriff durch § 6 Abs. 2 Z 4 KSchG hinsichtlich bestimmter Dauerschuldverhältnisse vielmehr – rückwirkend – beseitigt wird, sollten die

sachlichen Gründe für die vorgesehene Regelung sowie ihre Auswirkungen auf anhängige Verfahren geprüft und näher dargelegt werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Der Entwurf sowie die Erläuterungen sollte auf die korrekte – und durchgängige – Setzung geschützter Leerzeichen (zB nach „Artikel“, „§“, „Abs.“, „Z“ und „S.“ sowie in Ausdrücken wie „BGBI. I“) hin überprüft werden (vgl. Layout-RL 2.1.3). Auf den hierfür im Legistik-Add-In zur Verfügung stehenden Befehl (unter „Legistik“ > „Extras“ > Sonstige Ersetzungen durchführen“) darf hingewiesen werden.

Der Titel des Gesetzes sollte „Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Konsumentenschutzgesetz geändert werden ...“ lauten.

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches):

Im Titel sollte es besser „Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches“ heißen.

Zu Art. 2 (Änderung des Konsumentenschutzgesetzes):

Zu Z 2 (§ 41a Abs. 2):

Das zweite „in der Fassung“ sollte – wie bei Art. 1 Z 2 – entfallen:

„(41) § 6 Abs. 2 Z 4 in der Fassung des Zivilrechtlichen Indexierungs-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft und ist ~~in dieser Fassung~~ auch auf Verträge anzuwenden, die vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurden.“

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 14. Oktober 2025

Fr den Bundeskanzler:

Mag.Dr. Christine Pesendorfer

Elektronisch gefertigt